

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen Betriebseinrichtung „Freiburger Akademie für Universitäre Weiterbildung (FRAUW)“ der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg**

### **I. Bildung der Universitätseinrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 26.04.2017 die Einrichtung der Betriebseinrichtung „Freiburger Akademie für Universitäre Weiterbildung (FRAUW)“ als zentrale Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG beschlossen.

### **II. Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Betriebseinrichtung**

Auf der Grundlage des Beschlusses gemäß Ziffer I. hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 26.04.2017 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG beschlossen.

#### **§ 1 Rechtsform**

- (1) Die Freiburger Akademie für Universitäre Weiterbildung (FRAUW) ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Albert-Ludwigs-Universität.
- (2) Die Dienst- und Rechtsaufsicht über die FRAUW führt das Rektorat.

#### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziel der FRAUW ist es, eine berufsfeldorientierte fachliche und überfachliche Qualifizierung im Bereich Weiterbildung und fakultätsübergreifende Lehre an der Universität zu ermöglichen. In der Weiterbildung richtet sich das Angebot der FRAUW sowohl an externe Dritte als auch an Mitglieder und Angehörige der Universität. Die FRAUW trägt damit zur Erfüllung der Aufgaben der Universität im Bereich von Studium, Lehre und Weiterbildung bei, insbesondere durch Förderung der Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden im Bereich des grundständigen Studiums.
- (2) Die FRAUW hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. (Weiter-)Entwicklung, Planung, Qualitätssicherung, Koordination und Umsetzung
    - a) der von den Fakultäten bzw. von universitären Einheiten angebotenen Programme der wissenschaftlichen Weiterbildung einschließlich des Programms für Gasthörernde,
    - b) der Fort- und Weiterbildung von Beschäftigten der Universität,
    - c) der überfachlichen Lehre in den Bereichen Berufsfeldorientierte Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen im grundständigen Studium,
    - d) der Beratung von Teilnehmenden und Lehrkräften, im Fall von a) vor allem auch von Anbietern.
  2. Koordination bestehender Kooperationsbeziehungen mit Dritten im Aufgabenbereich der FRAUW.
  3. Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen.

### § 3 Struktur

- (1) Die FRAUW gliedert sich in drei Abteilungen:
  1. Wissenschaftliche Weiterbildung (WissWB),
  2. Interne Fort- und Weiterbildung (IWB),
  3. Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS).
- (2) Die Abteilungen werden durch eine Abteilungsleitung geleitet. Sie erledigen die operativen Aufgaben der Abteilung und vollziehen die sie betreffenden Beschlüsse des Direktoriums.

### § 4 Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus drei hauptberuflich an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg tätigen Professorinnen oder Professoren, die Kenntnisse von und Erfahrungen mit den Inhalten aus dem Aufgabenbereich der FRAUW haben. Das Direktorium legt in einer Geschäftsordnung die Zuständigkeiten im Einzelnen fest.
- (2) Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Rektorat auf vier Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gemäß den Vorgaben des Absatzes 1 bestellt.
- (3) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten der FRAUW, die nicht einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind.
- (4) An den Sitzungen des Direktoriums nehmen die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre als Gast ohne Stimmrecht und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§ 6) ebenfalls ohne Stimmrecht beratend teil.
- (5) Das Direktorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Leitung der FRAUW und Entscheidung über die Verwaltung der zugewiesenen Mittel,
  2. Übernahme der Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Ziele und Aufgaben,
  3. Festlegung der Grundsätze über Strategie- und Organisationsfragen,
  4. Zuständigkeit für die bedarfsorientierte Weiterentwicklung,
  5. Vorschlag der Mitglieder des Beirats gegenüber dem Rektorat,
  6. Erstellung des Haushaltsplans, Rechenschaftsberichts und des Jahresberichts,
  7. Verwaltung der zugewiesenen Räume und Sachmittel, soweit nicht anders bestimmt, und Übernahme der Gesamtverantwortung für das Personal und
  8. Vergabe projektbezogener Preise aus Mitteln, die der FRAUW zufließen.
- (6) Das Direktorium richtet Fachkommissionen zur Beratung der Abteilungen und des Direktoriums ein. Jede Fachkommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin. Das Direktorium lädt zu seinen Sitzungen in Angelegenheiten, die die Zuständigkeit der Fachkommissionen bzw. die Aufgaben der Abteilungen betreffen, deren Sprecher oder Sprecherin als Sachverständige ein.
- (7) Mitglieder der Fachkommission „WissWB“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) sind fünf Programmverantwortliche aus der WissWB, zwei Vertreter/innen der weiteren beteiligten zentralen Services, sowie jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dozentinnen und Dozenten und der Teilnehmenden. Die Kommissionsmitglieder werden vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin der WissWB nimmt beratend an den Sitzungen der Kommission teil.
- (8) Mitglieder der Fachkommission „IWB“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) sind ein Vertreter oder eine Vertreterin der Geschäftsstelle Personalentwicklung, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Arbeitsmedizinischen Dienstes, der oder die Beauftragte für Chancengleichheit, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Personaldezernats, zwei Vertreter/innen des Personalrats sowie der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der FRAUW und der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin der IWB. Die Kommissionsmitglieder werden vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (9) Mitglieder der Fachkommission „ZfS“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) sind kraft Amtes ein Studiendekan oder eine Studiendekanin der Technischen Fakultät, ein Studiendekan oder eine Studiendekanin der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Studiendekan oder die Studiendekanin der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen; ein Studiendekan oder eine Studiendekanin der Fakultät der Mathematik und Physik, der Studiendekan oder die Studiendekanin der Fakultät für Biologie, ein Studiendekan

oder eine Studiendekanin der Philologischen und Philosophischen Fakultäten, der Studiendekan oder die Studiendekanin für Wirtschaftswissenschaften der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, ein Vertreter oder eine Vertreterin für die Fakultäten im Bereich Lehramt, benannt aus dem Kreis der Studiendekaninnen und -dekane, sowie der Prorektor oder die Prorektorin für Studium und Lehre. Weitere Mitglieder, welche nicht kraft Amtes der Kommission angehören, sind der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Sprachlehrinstituts, der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Informationssysteme des Rechenzentrums, der Leiter oder die Leiterin des Medienzentrums der Universitätsbibliothek sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Bereich der operativen Studien- und Prüfungsorganisation; sie werden vom Rektorat für die Dauer von vier Jahren bestellt, wobei Wiederbestellung zulässig ist. Weiterhin gehören der Kommission drei Vertreter/innen der Studierenden aus dem B.A., B.Sc.- und dem Lehramtsbereich an; sie werden auf Vorschlag der Studierendenvertretung vom Rektorat für die Dauer eines Jahres bestellt, wobei Wiederbestellung zulässig ist. Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin des ZfS nimmt beratend an den Sitzungen der Kommission teil. Die Kommission erarbeitet insbesondere die Lehrprogramme für den Bereich der Berufsfeldorientierten Kompetenzen (BOK) und Schlüsselqualifikationen und legt diese dem Direktorium zur Entscheidung vor. Das Direktorium entscheidet im Semesterturnus über die Lehrprogramme im Benehmen mit der Kommission. Kann das Benehmen nicht hergestellt werden, übermittelt das Direktorium der Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme und gibt der Kommission die Möglichkeit zur Erwiderung. Die Entscheidungskompetenz des Direktoriums bleibt unberührt. Wird eine Entscheidung nicht im Benehmen mit der Kommission getroffen, ist der Senat über den Vorgang zu unterrichten.

#### **§ 5 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor**

- (1) Das Rektorat kann auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor bestellen. Sie oder er kann sich im Falle ihrer oder seiner Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen. Eine Wiederbestellung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor
  1. vertritt im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeiten die FRAUW innerhalb der Universität,
  2. beruft das Direktorium mindestens alle zwei Monate ein,
  3. übt das Hausrecht entsprechend den von der Rektorin oder dem Rektor übertragenen Befugnissen aus und ist für die Ordnung der FRAUW verantwortlich.
- (3) Verzichtet das Direktorium bzw. das Rektorat auf die Benennung einer Geschäftsführenden Direktorin bzw. eines Geschäftsführenden Direktors, so nehmen die Mitglieder des Direktoriums die in Absatz 2 genannten Aufgaben kollektiv wahr.

#### **§ 6 Geschäftsführer/Geschäftsführerin**

- (1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bestellt auf Vorschlag des Direktoriums die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der FRAUW. Das Direktorium ist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer gegenüber weisungsbefugt.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte der FRAUW. Er oder sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums,
  2. Gesamtsteuerung der Prozesse, Verwaltungsaufgaben und Projekte nach den Vorgaben des Direktoriums,
  3. Verwaltung der zugewiesenen Mittel und Räume, sofern diese nicht abteilungsspezifisch gebunden sind, nach den Vorgaben des Direktoriums; hierbei sind abteilungsübergreifende Synergien zu nutzen,
  4. Pflege der Beziehungen zu anderen Universitätseinrichtungen sowie externen Partnerschaften,
  5. Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, wozu auch die Koordination von Kontakten zu Personen und Wirtschaftsunternehmen unter Nutzung von Synergien mit anderen universitären Stellen gehört.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird durch eine von ihr oder ihm zu benennende Abteilungsleiterin oder einen zu benennenden Abteilungsleiter vertreten.

- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berichtet dem Direktorium regelmäßig, mindestens jedoch in jeder Sitzung über alle wesentlichen Angelegenheiten der FRAUW.

### **§ 7 Beirat**

- (1) Der Beirat der FRAUW besteht aus mindestens vier und höchstens zehn Mitgliedern, von denen nur in Ausnahmefällen maximal ein Beiratsmitglied Mitglied der Universität sein darf. Die Zusammensetzung der Beiratsmitglieder soll die Vielfalt von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik sowie die Arbeitsfelder der FRAUW widerspiegeln. Die Mitgliedschaft im Beirat ist an die jeweilige Person gebunden und nicht funktionsbezogen; ihre Wahrnehmung erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Das Rektorat der Universität bestellt auf Vorschlag des Direktoriums die Mitglieder des Beirats auf drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Beirat begleitet die Entwicklung der FRAUW. Er berät und unterstützt das Direktorium mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität der Weiterbildungs- und Lehrprogramme der FRAUW. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die
  1. Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Inhalten und Qualität der Weiterbildungs- und Lehrprogramme der FRAUW sowie zur bedarfsbezogenen Weiterentwicklung,
  2. Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Zusammenarbeit der FRAUW mit anderen Einrichtungen der Universität im Bereich Weiterbildung und Wissenstransfer,
  3. aktive Förderung von Netzwerken und Kontakten insbesondere im Hinblick auf die Vermittlung von Lehrbeauftragten für bestimmte Angebote,
  4. Unterstützung bei der Positionierung der FRAUW im Bildungsmarkt und bei der Gewinnung von Fördererinnen und Förderern und
  5. Erarbeitung eines Vorschlags für das Direktorium zur Vergabe von projektbezogenen Preisen aus Mitteln, die der FRAUW zu diesem Zweck zufließen.
- (4) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kommt auf Einladung seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Direktoriums, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die Abteilungsleiter/innen eingeladen; sie haben kein Stimmrecht. Der Beirat entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

### **§ 8 Verwaltungsaufgaben/IT-Infrastruktur**

- (1) Die zentrale Universitätsverwaltung erledigt für die FRAUW insbesondere diejenigen Verwaltungsaufgaben, die mit dem Abschluss von Verträgen, der Annahme von Zuwendungen Dritter, der Registrierung von (Kontakt-)Studierenden sowie mit beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zusammenhängen, soweit diese Aufgaben nicht auf die FRAUW übertragen sind. Die Aufgabenverteilung im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnisse bleibt unberührt.
- (2) Das Universitätsrechenzentrum stellt im Rahmen seiner Aufgaben den Betrieb der IT-Infrastruktur (Serverbetrieb, Arbeitsplatzrechner, Netzwerk, E-Mail) sowie der Lernplattform(en) sicher. Im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung ist eine entsprechende Abgeltung der Leistungen in den Studiengebühren zu berücksichtigen.

### **§ 9 Nutzerkreis und Nutzungsentgelte**

- (1) Nutzerinnen und Nutzer sind die Einrichtungen und Mitglieder der Universität, die Leistungen der FRAUW zur Erfüllung von Aufgaben in der wissenschaftlichen und internen Weiterbildung sowie in der Vermittlung von Berufsfeldorientierten Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen an Studierende in Anspruch nehmen. Angehörige externer Kooperationspartner können die Leistungen und Einrichtungen der FRAUW nach Maßgabe des jeweils geschlossenen Kooperationsvertrags nutzen.
- (2) Angebote der FRAUW zum Erwerb von Berufsfeldorientierten Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen, die als Pflichtveranstaltungen im grundständigen Studium vorgesehen sind, sind entgeltfrei; das gilt auch für Wahlpflichtveranstaltungen. Die Angebote der internen Fort- und Weiterbildung sind für die teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. die entsendenden Einrichtungen in der Regel entgeltfrei. Externe Kooperationspartner entrichten für die Nutzung von Leistungen und Einrichtungen der FRAUW ein angemessenes Entgelt. Näheres ist in den jeweils geschlossenen Koope-

rationsverträgen zu regeln. Die Fakultäten können bei der FRAUW gegen Bereitstellung der dafür notwendigen Mittel entsprechende Lehrveranstaltungen außerhalb der in den Studien- und Prüfungsordnungen verankerten Berufsfeldorientierten Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen und für Studierende außerhalb des grundständigen Studiums einrichten lassen.

- (3) Die Einzelheiten der Nutzung der Angebote der FRAUW werden vom Direktorium in einem Dienstleistungskatalog einschließlich des Rahmens von Entgeltvereinbarungen für zusätzliche Dienstleistungen, welche die entgeltpflichtigen Weiterbildungsangebote betreffen, erarbeitet und vom Rektorat beschlossen.

## § 10 Evaluation

- (1) Die Arbeiten der FRAUW werden in regelmäßigen Abständen, erstmals fünf Jahre nach Gründung der FRAUW, von einem unabhängigen externen Gutachterausschuss evaluiert. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit sind:
1. das Erreichen der in § 2 festgelegten Ziele,
  2. die Relation von Aufgabenerfüllung und Mitteleinsatz,
  3. die Effizienz von Struktur und Organisation der FRAUW,
  4. die Bedeutung der FRAUW für die Profilbildung der Universität.
- Zur Durchführung der Evaluation stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.
- (2) Die Evaluation erfolgt durch einen Gutachterausschuss, der aus mindesten vier und höchstens sechs externen Gutachterinnen oder Gutachtern besteht. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen international ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Bereich der Weiterbildung und der Vermittlung von Berufsfeldorientierten Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen sein. Das Direktorium erstellt in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat eine Vorschlagsliste mit Namen möglicher Gutachterinnen und Gutachter und legt diese dem Rektorat zur Entscheidung vor.
- (3) Die externe Begutachtung wird mit einem schriftlichen Bericht über die Entwicklung und Lehrangebote der FRAUW am Maßstab der in Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien abgeschlossen. Der Evaluationsbericht wird dem Rektorat und dem Direktorium zeitgleich vorgelegt. Dem Evaluationsbericht sind eventuelle Sondervoten beizufügen.
- (4) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts eine Stellungnahme an das Rektorat, in dem auf die Vorschläge und Ergebnisse des Evaluationsberichts für die weitere Entwicklung der FRAUW eingegangen wird.
- (5) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage des Evaluationsberichts und der Stellungnahme des Direktoriums über die Fortführung der FRAUW. Im Falle einer Änderung oder Aufhebung der Betriebseinrichtung führt das Rektorat die dazu notwendigen Beschlüsse des Senats herbei.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2017 in Kraft.

Freiburg, den 11.05.2017



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor

- II. Die Übereinstimmung der zu den Akten zu nehmenden mit der vom Senat beschlossenen Fassung wird hiermit bestätigt.

Freiburg, den 11. Mai 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor

- III. GB7 zur Kenntnis  
IV. M zur Unterschrift  
V. GB7 zur weiteren Veranlassung  
VI. Mehrfertigung an ...  
VII. z.d.A.